

Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe

Innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe gibt es eine wachsende fachliche Zustimmung zu Ombudschaft. Ombudsstellen, aber auch Beschwerdestellen werden mit Prinzipien wie Aufklärung und Partizipation, mit einer Beteiligung der Adressatinnen und Adressaten auf Augenhöhe verbunden. Das noch im Schwebestadium befindliche Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG enthält eine erste gesetzliche Regelung zu Ombudsstellen (§ 9a SGB VIII-KJSG), welche trotz ihrer begrenzten Reichweite als programmatische »kann«-Norm eine deutliche Anerkennung dieses noch relativ jungen fachlichen Konzeptes darstellt.

Allerdings wird immer wieder deutlich, dass die Begriffe »Ombudschaft« und »Beschwerdestellen« nicht einheitlich verwandt und mit unterschiedlichen konzeptionellen Vorstellungen verbunden werden. Im Anschluss an Urban-Stahl (2011) wird an dieser Stelle für folgendes Verständnis geworben:

- **Beschwerde** umfasst als der allgemeinere Begriff jede Form von Rückmeldung, Feedback oder Anregungen der Adressatinnen und Adressaten. Die jeweilige Äußerung kann direkt an die zuständige Fachkraft, an dessen Vorgesetzte/n oder auch eine extra dafür zuständige interne oder externe Stelle gerichtet werden.
- **Ombudschaft** ist demgegenüber ein spezifisches Konzept des Umgangs mit Beschwerden, welches sich durch ein besonderes Selbstverständnis und Vorgehen auszeichnet. Ombudsstellen arbeiten unabhängig und fachlich nicht weisungsgebunden, weshalb sie zwingend extern anzusiedeln sind.

Sowohl Ombuds- wie auch Beschwerdestellen zielen darauf, Menschen dabei zu unterstützen, ihre Wünsche und ihre Sicht in und auf das Verfahren einzubringen. Dies ist besonders wichtig soweit es zu Konflikten kommt, da zwischen den Berechtigten und den Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe eine strukturelle Machtasymmetrie besteht.

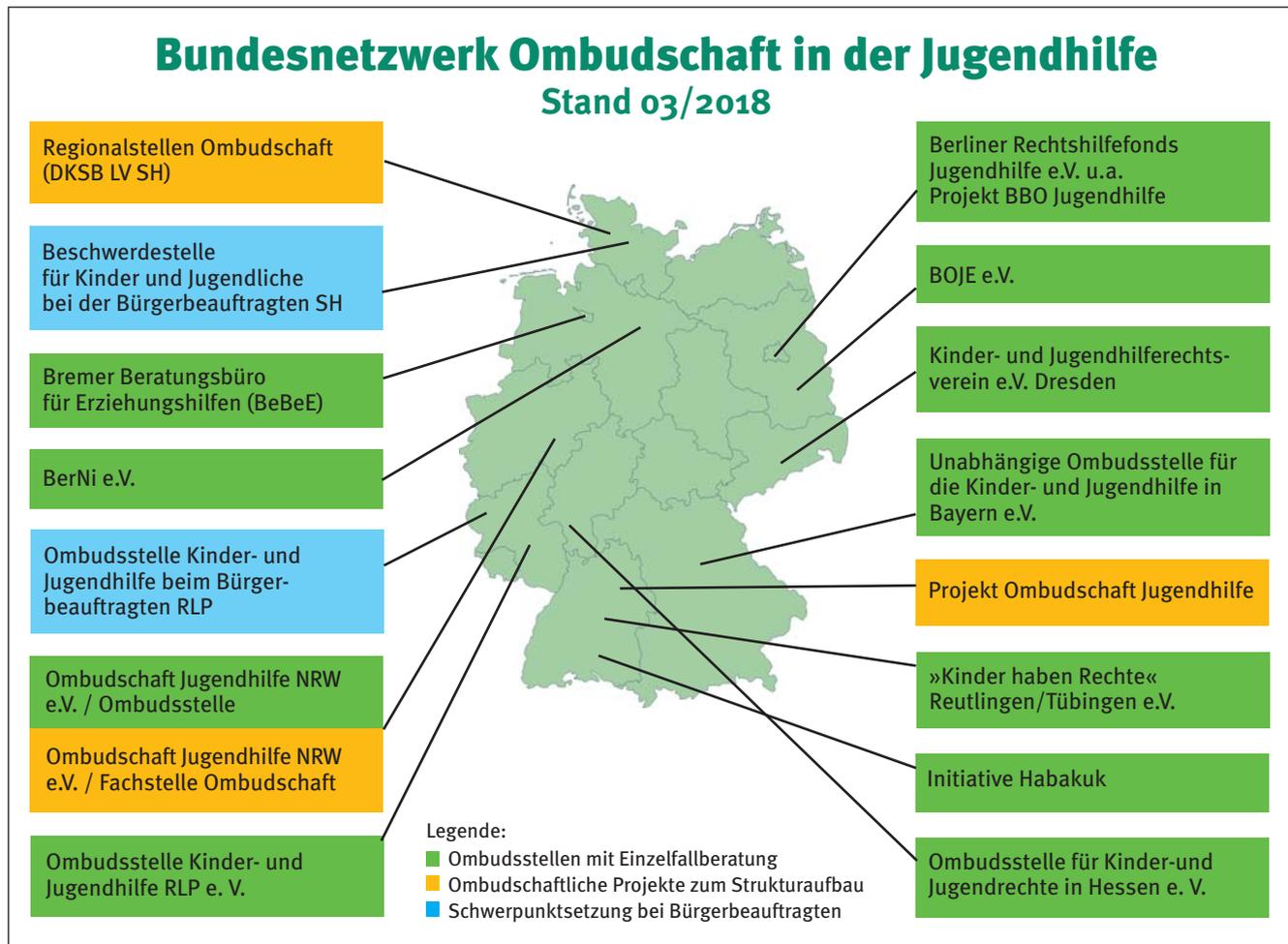
Bestehende ombudschaftliche Initiativen und Projekte

Initiativen verschiedener Bundesländer haben sich im **Bundesnetzwerk Ombudschaft** zusammengeschlossen, um gemeinsam fachlich und jugendhilfepolitisch an der Weiterentwicklung ombudschaftlicher Arbeit zu arbeiten. Sie eint das gemeinsame Ziel, bei Konflikten zwischen Betroffenen und Fachkräften der Jugendhilfe im Bereich der individuellen Hilfen zur Erziehung bzw. hilfeplan(analog)gesteuerten Hilfen (§§ 13 Abs. 2, 19, 27ff., 35a, 41 SGB VIII) durch ihre unabhängige ombudschaftliche Arbeit auf Grundlage der rechtlichen Vorgaben des SGB VIII und SGB X möglichst eine Einigung herbeizuführen. Hierbei kann es sich sowohl um Konflikte im Rahmen der Leistungsgewährung (also mit Fachkräften im Jugendamt) wie auch im Rahmen der Leistungserbringung (also mit Fachkräften freier Träger) handeln. Auch Schnittstellenthemen zu anderen Sozialleistungsbereichen werden aufgegriffen.



Auch in Folge des bundespolitischen Impulses durch die Diskussion um die Einführung des § 9a SGB VIII-KJSG werden neue Initiativen gegründet und Projekte angestoßen.

Bereits innerhalb des Bundesnetzwerks unterscheiden sich die konkreten konzeptionellen Schwerpunktsetzungen der Initiativen, ihre Organisationsformen, Trägeranbindung und Finanzierung. Über die sich hieraus ergebenden Konsequenzen für das zentrale Wesensmerkmal der Unabhängigkeit, die Arbeits- und Wirkweise besteht ein hoher Austauschbedarf. Die



Bundesnetzwerk Ombudschaft in der Jugendhilfe (Stand 03/2018), vgl. www.ombudschaft-jugendhilfe.de

Verständigung über Standards, wie sie im Bundesnetzwerk Ombudschaft angestrebt wird, ist daher von hohem fachlichen Interesse. In einem ersten Schritt wurde ein gemeinsames Selbstverständnis verabschiedet.

Hinzuweisen ist zudem auf **parallele, teils überschneidende Bestrebungen** zur Stärkung ombudschaftlicher Strukturen, die über das hier dargestellte Verständnis jedoch hinausgehen: So wird etwa im Diskurs um die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention gefordert, nicht nur externe, sondern sogar deutlich quer zu einzelnen Politik- und Sozialleistungsbereichen liegende Ombudsstellen zu schaffen (entsprechende Vertreter von Kinderinteressen sind z.B. Kinderbeauftragte oder Kinderbüros). Derartige Stellen unterscheiden sich in ihrer Ausrichtung, ihrem methodischen Vorgehen und ihrer Organisation nochmals von den folgenden Darstellungen.

Bereits einer Auftragsausdehnung über das Handlungsfeld der hilfeplan(analog)gesteuerten Hilfe etwa auf Konflikte im Handlungsfeld Kindertagesbetreuung verlangt konzeptionelle Anpassungen, da z.B. bereits die Rechtsbehelfe im Konfliktfall nicht gleichartig zur Verfügung stehen.

Methodisches Vorgehen

Ombudsstellen bieten ratsuchenden jungen Menschen und ihren Personensorge- und Erziehungsberechtigten **Information, Beratung und Begleitung**, um sie in konflikthafter Auseinandersetzungen mit Fachkräften zu stärken. Die Ratsuchenden sollen in die Möglichkeit gebracht werden, weitestgehend eigenständig für ihre eigene Position eintreten und ihre Sichtweisen wieder in die Hilfeplanung als kooperativer Verständigungsprozess einbringen zu können. In erster Linie geht es um Aufklärung über bestehende Rechte und Verfahren. Es geht ferner um Unterstützung bei der Einforderung ihrer Rechte durch Begleitung und Vermittlung im Kontakt mit den Fachkräften.

Ombudspersonen sind **unparteiisch**. Sie agieren zwar unter besonderer Berücksichtigung der Interessen der strukturell unterlegenen Partei – also der ratsuchenden Adressatinnen und Adressaten. Es geht aber keinesfalls darum, diesen unbedingt zu ihrem Willen zu verhelfen. Vielmehr sollen sie durch Information und Beratung in die Lage versetzt werden, die ihnen

zustehenden Rechte und Verfahrensmöglichkeiten (Beschwerde, Widerspruch, ggf. auch Klage) wahrzunehmen. Das geschieht in einem dialogischen Prozess, bei dem die Selbstbestimmung der Ratsuchenden besondere Beachtung findet. Daraus folgt, dass insbesondere Kontakt mit Dritten (wie z.B. der Fachkraft im Konflikt oder deren Vorgesetzten) grundsätzlich nur in Absprache mit diesen und ihrer Vollmacht aufgenommen wird.

Das Bundesnetzwerk Ombudschaft hat sich auf folgende **Beratungsstandards** verständigt:

- Unabhängige und transparente Beratung
- Freiwilligkeit der Inanspruchnahme des Beratungsangebots
- Beratung und Begleitung erfolgt nur durch Beauftragung der Anfragenden
- Beratung und Begleitung erfolgt nach dem 4-Augen-Prinzip
- Ergebnissicherung durch Dokumentation und Reflexion
- Handlungsleitend ist dabei das Kindeswohl
- Fachlichkeit durch Beratung von sozialpädagogisch oder juristisch erfahrenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- Qualitätssicherung durch Kooperation im Bundesnetzwerk

Rechtliche und fachliche Aspekte

Durch das vom Bundestag verabschiedete Kinder- und Jugendstärkungsgesetz würde in einem neuen § 9a SGB VIII-KJSG eine programmatische Rechtsnorm zu Ombudschaft in das Kinder- und Jugendhilferecht eingefügt. Die Zustimmung des Bundesrates steht Ende März 2018 weiter aus, wird sie verweigert ist das KJSG gescheitert. Unabhängig von dem Inkrafttreten der Norm und ihrem geringen Verpflichtungscharakter geht von dieser Signalwirkung aus, so dass im Folgenden anknüpfend an ihre Formulierung auf ausgewählte Aspekte eingegangen wird.

Ombudsstellen sind im oben beschriebenen Sinne unabhängige Anlaufstellen für Ratsuchende, die sich in (potentiell) konflikthaften Auseinandersetzungen mit Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe befinden. Sie sind auf Ausgleich von Machtstrukturen gerichtet. Auch wenn in § 9a SGB VIII-KJSG alternativ die Einrichtung **vergleichbarer Stellen** benannt wird, müssen diese den gleichen Anforderungen gerecht werden. Die begriffliche Öffnung darf keinesfalls zu einer Verwässerung des Konzepts Ombudschaft führen, sie müssen unabhängig und nicht-weisungsgebunden arbeiten. Es besteht ein Unterschied zu allgemeinen Beschwer-

destellen, deren Ziel und Vorgehensweise vom spezifischen ombudschaftlichen Ansatz abweichen kann. Die vergleichbaren Strukturen dürfen folglich nicht nur ähnlich, sondern müssen ihre Aufgabe und besondere Rolle gegenüber Ratsuchenden wie Fachkräften ohne Unterschied wahrnehmen.

§ 9a SGB VIII-KJSG (noch nicht in Kraft)

Ombudsstellen

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann eine ombudschaftliche Beratungs- und Schlichtungsstelle errichten, an die sich junge Menschen und ihre Familien zur allgemeinen Beratung sowie Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 und deren Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe wenden können.

Ombudschaftliche Initiativen haben sich zunächst aus zivilgesellschaftlichem Engagement gegründet. Engagierte Einzelpersonen, Fachkräfte, Einrichtungen und Verbände, regionale und überregionale Träger der freien wie zunehmend auch der öffentlichen Jugendhilfe und Politik sehen sich in der fachpolitischen **Verantwortung für die Einrichtung** von Ombudsstellen zu sorgen. Ohne hiermit implizit andere Initiatoren auszuschließen, spricht die »kann-Regel« des § 9a SGB VIII-KJSG ausdrücklich die öffentlichen Träger der Jugendhilfe an. Angesprochen sind auf Grund der Vermutung der sachlichen Allzuständigkeit damit in erster Linie die Jugendämter (§ 85 Abs. 1 SGB VIII). Da es sich um ein noch vergleichsweise junges Konzept der Weiterentwicklung der Jugendhilfe handelt, bieten sich zudem in Verantwortung der überörtlichen Träger sowohl erprobende Modellvorhaben, als auch mit Blick auf einen überörtlichen Bedarf Landesstellen an, die zudem an der Beratung der örtlichen Träger und der Entwicklung von Empfehlungen durch den überörtlichen Träger mitwirken können (vgl. insofern § 85 Abs. 2 Nr. 1, 3, 4 SGB VIII).

Anfang 2018 startete zudem das Pilotprojekt zum Aufbau der geplanten **»Bundeskordinierungsstelle Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe«**. Durch den fehlenden Verpflichtungscharakter ist und bleibt die Einrichtung von Ombudsstellen eine jugendhilfepolitische Entscheidung, die in den Kommunen und Ländern zu treffen ist und ein starkes zivilgesellschaftliches Bündnis für Beteiligungsrechte und zur Wahrung ihrer Unabhängigkeit braucht.

Unabhängigkeit und fachliche Weisungsungebundenheit gilt als zentrales Wesensmerkmal von Ombudsstellen, das die funktionale Basis ihrer Arbeitsweise darstellt und anders als interne Stellen zusätzliche Akzeptanz von Ratsuchenden erfährt, da Einflussnahmen auf den Unterstützungsprozess aufgrund von Trägerinteressen weitest möglich ausgeschlossen werden. Die Absicherung dieses Wesensmerkmals muss fachpolitisch die meiste Aufmerksamkeit erfahren. Noch hat sich kein bestimmtes Organisations- und Finanzierungsmodell durchgesetzt. Die Spannweite der strukturellen Anbindung bestehender Modelle reicht bislang von einer Zuordnung zur Bürgerbeauftragten, über die Trägerschaft ungebundener Vereine bis zur Zugehörigkeit zu einem oder mehreren kooperierenden Wohlfahrtsverbänden. Wiesner (2012) schlug zudem eine Anbindung an den Jugendhilfeausschuss vor. »Eigenrichtungen« eines öffentlichen Jugendhilfeträgers sind nicht extern und damit keinesfalls als Ombudsstelle zu werten. Eine vertraglich garantierte, organisatorische Absicherung der fachlichen Weisungsfreiheit ist in jeder (Förder-)Konstellation als Mindestmaß des Schutzes der Unabhängigkeit erforderlich. Je näher die Ombudsstelle der Gewährung oder Erbringung von Jugendhilfeleistungen steht, desto stärker braucht es eine offenkundige und gelebte hierarchische Entkoppelung. Besondere Aufmerksamkeit und eine deutliche Bereitschaft braucht es auch, um subtileren Wirkkräften (z.B. bei befristeten Projektfinanzierungen) entgegenzutreten. Ehrenamtlich engagierte Fachkräfte und fachliche Unterstützer könne nicht nur breites Fachwissen in die Beratung einbringen, sondern helfen mehr oder minder verdeckte Interessenslagen aufzudecken. Sie bilden als zivilgesellschaftliches Bündnis die unerlässliche Basis von Unabhängigkeit und Widerständigkeit. Letztlich braucht es jedoch ein kritisches Bewusstsein aller Beteiligten in der Kinder- und Jugendhilfe, um die Fragilität dieses Wesensmerkmals, ein gemeinsames Wirken und die unabhängige und damit immer auch

potenziell kritische Beratungsarbeit der Ombudsstellen abzusichern.

In der ombudschaftlichen Beratung haupt- wie ehrenamtlich engagierte **Fachkräfte** brauchen fachliche Kompetenzen (sozialpädagogisches Fallverstehen, Hilfeplanung, Gesprächsführung), aber auch vertiefte Rechtskenntnisse (Leistungs- und Verfahrensnormen im SGB VIII, Persönlichkeits-/ Grundrechte, Bezüge zu anderen Sozialgesetzbüchern und ins Familienrecht). Durch die besondere Rolle als Ombudsperson und den begrenzten Handlungsauftrag brauchen sie ein besonderes Rollenverständnis und Reflexionsvermögen, das sich auch von anderen sozialpädagogischen Beratungskontexten unterscheidet.

Aufgrund der strukturellen Machtasymmetrie innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe besteht eine institutionelle Notwendigkeit für Ombudschaft. Ein ombudschaftliches Angebot muss aber **ernst gemeint** sein und darf nicht zu legitimatorischer Zeichensetzung verkommen. Schlecht ausgestattete oder auch rein ehrenamtliche Strukturen bergen die Gefahr der Überforderung und damit auch einer (erneuten) Enttäuschung der Ratsuchenden. Eine umfassende Versorgung wird kaum zu bewältigen sein – auch Ombudschaft kann strukturelle Probleme eines unterausgestatteten Regelsystems nicht ausgleichen. Sie kann jedoch über die Unterstützung eines begrenzten Rahmens von Einzelfällen hinaus, gespeist aus ihrer Beratungserfahrung auf solche strukturellen Probleme hinweisen. Ombudschaft ist dabei angewiesen auf eine professionelle Haltung innerhalb des gesamten (freien und öffentlichen) Systems der Kinder- und Jugendhilfe, welche die ombudschaftliche Unabhängigkeit stärkt und schützt und Widerspruch und Beschwerde aus dem Kreis der Adressatinnen und Adressaten als konstruktive Kritik aufgreift – selbst wenn sie gegen sich selbst und bisweilen konfrontativ vorgetragen werden sollte.

Impressum

Herausgeber: Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e. V. Mühlendamm 3, 10178 Berlin
E-Mail: info@bag-jugendschutz.de
www.bag-jugendschutz.de
Redaktion: Ingrid Hillebrandt
Layout/Satz: Annette Blaszczyk

Autorin: Angela Smessaert, Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ (Hauptamt) und Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe e.V. (Ehrenamt)

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Expertisen

Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe e.V. (2012): **10 Jahre Ombudschaft in der Berliner Jugendhilfe – 10 Jahre Fallberatung, Öffentlichkeitsarbeit und Erfahrungen**. Berlin. Online unter: http://brj-berlin.de/wp-content/uploads/2014/03/Berliner_Rechtshilfefonds_Jugendhilfe_e._V._10-Jahre-Ombudschaft.pdf

Bedingungen der Implementierung von Beschwerdestellen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe – BIKBEK (2013): **10 Empfehlungen zur Implementierung von Beschwerdeverfahren in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe**. Berlin. Online unter: http://www.ombudschaft-jugendhilfe.de/wp-content/uploads/2014/03/BIKBEK-big_01.pdf

Hansbauer, Peter; Stork, Remi (2015): **Ombudschaften für Kinder und Jugendliche – Entwicklungen, Herausforderung und Perspektiven**. Materialien zum 15. Kinder- und Jugendbericht. Hrsg., Sachverständigenkommission 15. Kinder- und Jugendbericht. München. Online unter www.dji.de/15_kjb / https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2017/15_KJB_Hansbauer-Stork_neu.pdf

Urban-Stahl, Ulrike (2011): **Ombuds- und Beschwerdestellen in der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland**. Eine Bestandsaufnahme unter besonderer Berücksichtigung des möglichen Beitrags zum »Lernen aus Fehlern im Kinderschutz«, Beiträge zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz Band 1, herausgegeben vom Nationalen Zentrum Frühe Hilfen. Köln. Online unter https://www.fruehehilfen.de/fileadmin/user_upload/fruehehilfen.de/pdf/Expertise_Ombudsstelle_low2.pdf

Wiesner, Reinhard (2012): **Implementierung von ombudschaftlichen Ansätzen der Jugendhilfe im SGB VIII**. Rechtsgutachten für die »Netzwerkstelle Ombudschaft in der Jugendhilfe« des Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe e.V.. Berlin. Online unter: http://brj-berlin.de/wp-content/uploads/2014/03/Rechtsgutachten_2012_02.pdf

Literatur

Arnegger, Manuel: Wozu braucht es Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe? Chancen professionalisierter ombudschaftlicher Interventionen. In: Das Jugendamt 1-2/2018. S. 12-15

Arnegger, Manuel: Ombuds- und Beschwerdestellen in der Kinder- und Jugendhilfe im Lichte des systemtheoretischen Paradigmas der Sozialen Arbeit. In: Manuela Leideritz, Silke Vlecken (2016), Professionelles Handeln in der Sozialen Arbeit – Schwerpunkt Menschenrechte: ein Lese- und Lehrbuch. Leverkusen, S. 146-185

Equit, Claudia; Flößer, Gaby; Witzel, Marc (2017): Beteiligung und Beschwerde in der Heimerziehung: Grundlagen, Anforderungen und Perspektiven. Frankfurt/ Main

Hartwig, Luise; Mennen, Gerald; Schrapper, Christian (2016): Kinderrechte als Fixstern moderner Pädagogik? Grundlagen, Praxis, Perspektiven. Beltz Juventa. Weinheim und Basel

Rosenbauer, Nicole; Schiller, Ulli: »Wenn man Veränderung in der Sozialen Arbeit will, reicht es im Moment nicht aus, nur seinen Job zu machen.« Ehrenamtliches Engagement in der Ombudschaft – Ergebnisse eines Projekts des Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe e.V. (BRJ). FORUM Jugendhilfe 2015, S. 52-57

Trenczek, Thomas; Heinz, Stefan: Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe – Interessenvertretung oder Fürsorge? In: ZJJ – Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 4/2015. S. 348-358

Sandermann, Phillip; Schruth, Peter, Urban-Stahl, Ulrike: Themenschwerpunkt Ombuds- und Beschwerdestellen in der Kinder- und Jugendhilfe, Zeitschrift für Sozialpädagogik 2014, S. 4-88

Smessaert, Angela; Fritschle, Ursula: Ombudschaftliche Beratung hilft! Wie die BBO Jugendhilfe Betroffene unterstützt, ihre Rechte in der Kinder- und Jugendhilfe zu erkennen und selbst durchzusetzen. In: ZJJ – Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 4/2015. S. 359-362

Urban-Stahl, Ulrike; Jann, Nina (2014): Beschwerdeverfahren in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. München

(Fach)Politik

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Antrag der Fraktion »Kinder- und Jugendhilfe – Beteiligungsrechte stärken, Beschwerden erleichtern und Ombudschaften einführen«. Bundestags-Drucksache 18/5103 Online unter <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/051/1805103.pdf>

Stellungnahmen zur Öffentlichen Anhörung des Bundestagsausschusses Familie, Senioren, Frauen und Jugend »Stärkung der Kinderrechte« am 25.01.2016. Online unter <https://www.bundestag.de/ausschuesse/ausschuesse18/a13/anhoerungen/anhoerung-inhalt-20160125/400012>

Bundestagsausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Beschlussempfehlung und Bericht »Kinder- und Jugendhilfe – Beteiligungsrechte stärken, Beschwerden erleichtern und Ombudschaften einführen«. Bundestags-Drucksache 18/11886. Online unter <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/118/1811886.pdf>

Kinderkommission des Deutschen Bundestages: Stellungnahme »Beteiligung von Kinder- und Jugendlichen«. Kommissionsdrucksache 18/21. Online unter https://www.bundestag.de/blob/515180/461456ff5966ee386f6e471952918007/stellungnahme_beteiligung-data.pdf

Synopse zur Veränderungen im Bereich Kinderrechte/Ombudschaft durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG, das der Bundestag am 30.6.2017 in einer im Vergleich zum Regierungsentwurf (BT-Drs. 18/12330 bzw. BR-Drs. 314/17) verkürzten Fassung mit den Stimmen der Regierungskoalition beschlossen hat. Die Zustimmung des Bundesrats steht März 2018 noch aus. Onlineunter:<http://kijup-sgbvii-reform.de/2016/07/28/kinderrechteombudschaft/>

Ansprechpartner/-innen

Bundesnetzwerk Ombudschaft Kinder- und Jugendhilfe
www.ombudschaft-jugendhilfe.de

Baden-Württemberg
Initiative Habakuk • www.initiative-habakuk.de

»Kinder haben Rechte« Reutlingen/Tübingen e.V. • www.kihare.de

Projekt Ombudschaft Jugendhilfe, c/o Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V. • kontakt@ombudschaft-jugendhilfe-bw.de

Bayern
Unabhängige Ombudsstelle für die Kinder- und Jugendhilfe in Bayern e.V. • Beate.frank@ombudsstelle-bayern.de

Berlin
Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe e.V. • www.brj-berlin.de

Berliner Beratungs- und Ombudsstelle Jugendhilfe (BBO Jugendhilfe) • www.bbo-jugendhilfe.de

Brandenburg
BOJE e.V. – Beratungs- und Ombudsstelle Kinder- und Jugendhilfe Brandenburg • www.boje-brandenburg.de

Bremen
Bremer Beratungsbüro für Erziehungshilfen (BeBeE) • www.bebee-bremen.de

Hessen
Ombudsstelle für Kinder- und Jugendrechte in Hessen e. V. • www.ombudsstelle-kinderrechte-hessen.de

Niedersachsen
BerNi e.V., Beratungs- und Ombudsstelle für Kinder in Niedersachsen • www.berni-ev.de

Nordrhein-Westfalen
Ombudschaft Jugendhilfe NRW e.V. • www.ombudschaft-nrw.de

Rheinland-Pfalz
Ombudsstelle Kinder- und Jugendhilfe RLP e. V. • www.ombudsstelle-rlp.de

Ombudsstelle Kinder- und Jugendhilfe beim Bürgerbeauftragten RLP • www.derbuengerbeauftragte.rlp.de

Sachsen
Kinder- und Jugendhilferechtsverein e.V. Dresden • www.jrv-dresden.de

Schleswig-Holstein
Regionalstellen Ombudschaft, Deutscher Kinderschutzbund LV Schleswig-Holstein e. V. • www.kinderschutzbund-sh.de

Beschwerdestelle für Kinder und Jugendliche bei der Bürgerbeauftragten SH • www.landtag.ltsh.de/beauftragte/bb_/